# Mitteilungsvorlage

Rheingau-Taunus-Kreis

Drucksachen-Nr. **XI/316**

Bad Schwalbach, den 24.01.2022
Aktenzeichen: II.8
Ersteller/in: Simone Lorek

# Eingliederungshilfe

| Beratungsfolge | Sitzungstermin | TOP | Öffentlich |
|---|---|---|---|
| Kreisausschuss | 14.02.2022 | | Nein |
| Ausschuss für Jugend, Soziales und Gesundheit | 02.03.2022 | | Ja |
| Kreistag | 08.03.2022 | | Ja |

**Titel**

**Stellungnahme zum Berichtsantrag Nr.12/21 der CDU Kreistagsfraktion zu Betreuungsplätzen für Menschen mit Behinderung vom 16.08.2021**

## I. Sachverhalt:

Die Unterteilung der Antworten zu den Fragen erfolgt aufgrund der gesetzlich vorgesehenen Zuständigkeitsaufteilung
- junge Menschen mit einer geistigen und/oder körperlichen Behinderung bis zur Beendigung der Schulpflicht (Zuständigkeit des Rheingau-Taunus-Kreises) und
- Menschen mit einer Behinderung nach Beendigung der Schulpflicht (Zuständigkeit des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen).

Für den letzteren Personenkreis wurden die Daten beim Landeswohlfahrtsverband Hessen bzw. bei den Leistungsanbietern erfragt.

Die Fragen werden wie folgt beantwortet:

1) Wie sieht die Betreuungsplatzsituation für Menschen mit Behinderung im Rheingau-Taunus-Kreis aus?

Im Bereich der Menschen mit einer Behinderung nach Beendigung der Schulpflicht bestehen im Rheingau-Taunus-Kreis
628 Plätze in einer besonderen Wohnform (ehemals Wohnheime) und
809 Plätze in der Betreuung in der eigenen Häuslichkeit (ehemals Betreutes Wohnen)

Für junge Menschen mit einer Behinderung bis zur Beendigung der Schulpflicht bestehen im Rheingau-Taunus-Kreis
202 Plätze in einer besonderen Wohnform.

1.1) Wie viele Menschen mit Behinderung haben derzeit ein vorübergehendes oder auf Dauer betreutes Wohnangebot?

Im Bereich der Menschen mit einer Behinderung nach Beendigung der Schulpflicht aus dem Rheingau-Taunus-Kreis erhalten
392 Personen in einer besonderen Wohnform und
820 Personen in der Betreuung in der eigenen Häuslichkeit
entsprechende Leistungen.

Für junge Menschen mit einer Behinderung bis zur Beendigung der Schulpflicht aus dem Rheingau-Taunus-Kreis erhalten
44 Personen Leistungen in einer besonderen Wohnform

1.2) Gibt es weiteren Kapazitätsbedarf bzw. gibt es eine Warteliste auf einen vorübergehenden oder dauerhaften Betreuungsplatz?

Die Leistungsanbieter halten alle Wartelisten vor, die zum größten Teil mehr als 10 Personen aus dem gesamten Bundesgebiet umfassen. Weiterer Kapazitätsbedarf wird aufgrund der zahlreichen Anfragen und daraus resultierenden Belegung der Plätze mit Personen aus anderen Landkreisen/Städten grundsätzlich in allen Bereichen gesehen.

1.3) Wie viele Personen mit Behinderung werden außerhalb des Kreises in einer Einrichtung betreut?

Im Bereich der Menschen mit einer Behinderung nach Beendigung der Schulpflicht aus dem Rheingau-Taunus-Kreis erhalten
178 Personen in einer besonderen Wohnform außerhalb des Rheingau-Taunus-Kreises Leistungen.
Für die Leistungen in eigener Häuslichkeit kann der Landeswohlfahrtsverband Hessen zur Zeit keine belastbaren Angaben machen.

Für junge Menschen mit einer Behinderung bis zur Beendigung der Schulpflicht aus dem Rheingau-Taunus-Kreis erhalten
16 Personen Leistungen in einer besonderen Wohnform außerhalb des Rheingau-Taunus-Kreises.

2) Wir bitten um Sachstandsbericht im Bereich des Familienentlastender Dienst
2.1) Wie haben sich die Klientenzahlen in den letzten 5 Jahren entwickelt?
2.2) Gibt es eine Prognose bzgl. der Klientenzahl in den kommenden Monaten?
2.3) Wie ist die Auslastung der einzelnen angebotenen Dienstleistungen?

Die Fragen werden zusammen beantwortet.

Bei den Familienentlastenden Diensten handelt es sich um ein niedrigschwelliges Angebot, welches in der Regel über die Leistungen der Pflegekassen, die den Menschen mit einer Behinderung gewährt werden, finanziert wird. In der Kostenträgerschaft des Rheingau-Taunus-Kreises stehen nur sehr wenige Fälle (durchschnittlich ca. 5 Fälle jährlich).

Prognostisch ist davon auszugehen, dass sich diese Zahl auch in Zukunft nicht wesentlich verändert.
Im Übrigen werden die Sachstandsberichte 2021 der beiden Träger des Familienentlastenden Dienstes beigefügt.

3) Wie sieht die derzeitige Hilfeleistung im Bereich der Frühförderung aus?

Die allgemeine Frühförderung wird im Rheingau-Taunus-Kreis durch die Frühförderstelle der Lebenshilfe Untertaunus e.V. in Taunusstein abgedeckt. Die Frühförderung für Kinder mit Sinnesbeeinträchtigung wird durch spezialisierte Frühförderstellen in Bad Camberg, Friedberg sowie Wiesbaden sichergestellt.

Bei der allgemeinen Frühförderung erhalten 187 Kinder eine Leistung; die spezialisierte Frühförderung findet in ca. 40 Fällen statt.

Ein kurzer Sachstandsbericht der Frühförderstelle Taunusstein ist zur weiteren Erläuterung beigefügt.

**II. Auswirkungen auf die demografische Entwicklung:**

Keine

**III. Personelle Auswirkungen:**

Keine

**IV. Finanzierungsübersicht**

Keine

(Frank Kilian)
Landrat

**Anlage: 3**